

Wesentliche Änderungen der Kabinettfassung des Bundesteilhabegesetzes im Vergleich zum Referentenentwurf (Stand: 26. April 2016)

Mit dem Bundesteilhabegesetz soll entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages

- die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und damit das deutsche Recht im Lichte der **UN-Behindertenrechtskonvention** weiterentwickelt,
- die **Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger** mit dem Ziel der Leistungserbringung „wie aus einer Hand“ optimiert,
- die Eingliederungshilfe konsequent **personenzentriert** weiterentwickelt und aus dem „**Fürsorgesystem**“ der **Sozialhilfe herausgeführt** sowie
- das **Schwerbehindertenrecht** weiterentwickelt werden.

Gegenüber der am 26. April 2016 in die Ressortabstimmung gegebenen Referenten-Entwurfassung haben sich am Gesetzentwurf noch folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- Das **Partnervermögen** soll ab 2020 vollständig von der Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe freigestellt werden.
- Für Personen, die **gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen und** erwerbstätig sind, umfassen die Leistungen zur Eingliederungshilfe auch die ggf. erforderlichen Leistungen der **Hilfe zur Pflege**. Insbesondere werden damit Einkommen und Vermögen nach den (günstigeren) Anrechnungsvorschriften der Eingliederungshilfe herangezogen.
- Bei der **ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung**, soll gesetzlich fixiert werden, dass die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften bis **30. Juni 2021** über die Umsetzung berichtet. Auf der Grundlage dieses Berichts ist dann über eine Entfristung zu entscheiden.
- Im **Budget für Arbeit** wird klargestellt, dass die Länder hinsichtlich der **Höhe des Lohnkostenzuschusses** nur nach oben abweichen dürfen.
- Die Regelungen zum **leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe** werden präzisiert. Künftig **können** (als Ermessensleistung) auch dann Leistungen erbracht werden, wenn in weniger als fünf bzw. drei Lebensbereichen nach ICF Einschränkungen vorliegen.

- Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen wird im Sinne der Betroffenen präzisiert: Bei der **Ausübung des Auswahlermessens** des Trägers der Eingliederungshilfe ist neben wirtschaftlichen Kriterien auch die **bisherige Leistungsgewährung** zu berücksichtigen. Was im geltenden Recht als angemessen angesehen wird, soll **auch nach dem neuen Recht angemessen sein**. Damit soll insbesondere der Befürchtung entgegengetreten werden, es könne zu dem sogenannten „**Zwangspoolen**“ und dem Herausdrängen aus ambulanten Wohnsituationen kommen.
- Bei den **Assistenzleistungen** wird die Aufzählung der Bereiche, in denen Assistenzleistungen erbracht werden können, erweitert und es wird klargestellt, dass Assistenzleistungen auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen umfassen und dass angemessene Aufwendungen für die Ausübung eines Ehrenamtes erstattet werden (kein Verweis mehr allein auf eine Unterstützung im engeren Umfeld).
- In der Eingliederungshilfe bleibt es - wie in der heutigen Sozialhilfe - hinsichtlich der Zuständigkeit beim „gewöhnlichen Aufenthaltsort“. Örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren **gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung** hat oder in den **zwei Monaten davor** zuletzt gehabt hatte.
- Künftig dürfen **keine Personen Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind**. Ziel der Regelungen ist es, einen umfassenden Schutz der Leistungsberechtigten zu gewährleisten.
- An der **Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung/Hilfe zur Pflege** wurden Präzisierungen vorgenommen. Es wurde klargestellt, dass **Pflegeleistungen immer dann der Eingliederungshilfe zugeordnet werden**, wenn ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang der Pflegeleistungen zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe besteht.